

Änderungen gesetzlicher Regelungen im Rahmen der Corona-Pandemie

1. **Krankenhaus - Entlassungsmanagement**

Krankenhausärztinnen und -ärzte können im Rahmen des sogenannten Entlassungsmanagements ambulante Dienste, Palliativversorgung, Soziotherapie, Heil- sowie Hilfsmittel nicht nur für eine Dauer von bis zu 7 Tagen, sondern bis zu 14 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus verordnen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das zusätzliche Aufsuchen einer Arztpraxis vermieden werden soll. Diese Regelung gilt bis zum 25.11.2022.

2. **Begutachtungen**

Um eine Pflegebedürftigkeit durch die Begutachtung des Medizinischen Dienstes (MD) festzustellen, gilt seit Juli 2022 wieder folgende Regelung:

Seit Juli 2022 finden Begutachtungen durch den Medizinischen Dienst Bayern wieder in der Häuslichkeit des Versicherten statt.

3. **Beratungseinsatz**

Ab dem 1. Juli 2022 müssen wieder regelmäßig Beratungseinsätze bei Pflegegeldempfängerinnen und Pflegegeldempfängern durchgeführt werden. Auf Wunsch können diese telefonisch, digital oder per Videokonferenz durchgeführt werden. (Die Möglichkeit, Beratungseinsätze per Video durchzuführen, ist seit dem 1.07.2022 in §37 Absatz 3 SGB XI geregelt).

4. **Entlastungsleistungen**

- Um Corona bedingte Versorgungsengpässe auszugleichen, können Pflegebedürftige des Pflegegrades 1, bis zum 31.12.2022 den Entlastungsbetrag nach § 45 SGB XI in Höhe von 125 Euro monatlich auch für Hilfen außerhalb der geltenden Regelung einsetzen. **WICHTIG:** Die abweichende Verwendung ist vorher bei der Pflegekasse zu beantragen.
- Für Entlastungsleistungen gelten wieder die normalen Regelungen. Nicht genutzte Beträge für Entlastungsleistungen aus 2022 können noch bis zum 30.06.2023 genutzt werden.
- Diese Regelung steht außerhalb der Corona-Sonderregelung und gilt unbefristet: Seit dem 01.01.2021 können ehrenamtliche und selbstständig tätige Einzelpersonen, pflegebedürftigen Menschen zusätzlich im Alltag unterstützen. Die anfallenden Kosten, können über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden. Diese Regelung gilt für alle Personen mit einem Pflegegrad. Zu den zu übernehmenden Aufgaben

Pflegestützpunkt Nürnberg

im Heilig-Geist-Haus, Hans-Sachs-Platz 2, 90403 Nürnberg
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do 8:30 - 15:30 Uhr, Mi 8:30 – 18:00 Uhr, Fr 8:30 - 12:30 Uhr
Tel. 0911 **231-87 878** Fax 0911 231-87 888
Mail: info@pflugestuetzpunkt.nuernberg.de
Stand Oktober 2022

gehören beispielsweise haushaltsnahe Dienstleistungen oder Alltagsbegleitungen. Nicht dazu gehört die Grundpflege. Als ehrenamtliche Helfer kommen Personen ab 16 Jahren in Betracht, die eine kostenlose Basisschulung im Rahmen von acht Unterrichtseinheiten absolviert haben. Zudem einen ausreichenden Versicherungsschutz besitzen. Die Tätigkeit wird unter dem Niveau für die jeweilige Tätigkeit des maßgeblichen Mindestlohnes vergütet. Der Mindestlohn weicht jedoch zwischen den einzelnen Kommunen ab. Ehrenamtliche Helfer/innen können sich bei den regionalen Fachstellen für Demenz und Pflege registrieren lassen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, eine Privatperson aus dem eigenen Umfeld dort zu einer Basisschulung anzumelden, um sie für die oben genannten Tätigkeiten über den Entlastungsbetrag bezahlen zu können. Alle weiteren beschriebenen Voraussetzungen müssen jedoch ebenfalls erfüllt sein.

ACHTUNG: Die Einzelperson ist nicht bis zum 2. Grad verwandt, verschwägert oder in häuslicher Gemeinschaft lebend. Dazu gehören z.B. Ehepartner, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Verschwägerter, Großeltern.

5. **Arbeitsverhinderung durch Pflege von Angehörigen in Zeiten der Corona-Pandemie**

5.1 **Pflegeunterstützungsgeld und kurzzeitige Arbeitsverhinderung**

Pflegeunterstützungsgeld kann für bis zu maximal 20 Arbeitstage je Pflegebedürftigen in Anspruch genommen werden (§150 Abs. 5d SGB XI). Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2022.

5.2 **Pflegezeit und Familienpflegezeit**

Bis 31.12.2022 besteht die Möglichkeit der flexibleren Inanspruchnahme von Pflegezeit und Familienpflegezeit, um für eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu sorgen.

Der Arbeitgeber muss hierfür zustimmen.

Wenn die Höchstdauer einer Auszeit für die Pflege eines nahen Angehörigen nicht ausgeschöpft hat, besteht die Möglichkeit, sich erneut freustellen zu lassen.

Im Rahmen der Corona-Pandemie ist eine mehrfache Inanspruchnahme möglich und die Freistellungen müssen weiterhin nicht in unmittelbarem Anschluss genommen werden.

Die Ankündigung von einer Pflegezeit oder Familienpflegezeit kann weiterhin in Textform statt in Schriftform erfolgen. Eine verfasste E-Mail reicht also aus.

Pflegestützpunkt Nürnberg

im Heilig-Geist-Haus, Hans-Sachs-Platz 2, 90403 Nürnberg
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do 8:30 - 15:30 Uhr, Mi 8:30 – 18:00 Uhr, Fr 8:30 - 12:30 Uhr
Tel. 0911 **231-87 878** Fax 0911 231-87 888
Mail: info@pflugestuetzpunkt.nuernberg.de

Stand Oktober 2022

5.3 **Berücksichtigung von Einkommenseinbußen bei der finanziellen Förderung durch zinslose Darlehen**

Auch das Darlehen nach dem Familienpflegezeitgesetz wird den aktuellen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt angepasst. Monate mit pandemiebedingten Einkommensausfällen können bei der Ermittlung der Darlehenshöhe auf Antrag unberücksichtigt bleiben. (§3 Abs.3 Satz 7 FPfZG). Dies gilt ebenfalls bis 31.12.2022.

WICHTIG: Dies muss beim Bundesamt für Familie und zivilgeschäftliche Aufgaben beantragt werden.

6. **Tagespflege**

Tagespflege-Einrichtungen haben teilweise unter eingeschränkten Bedingungen wieder geöffnet. Auch hier wird nach ausgewiesenen Hygienekonzepten gearbeitet. Bitte erkundigen Sie sich in der von Ihnen genutzten Einrichtung und/oder kontaktieren Sie den Pflegestützpunkt Nürnberg.

Hinweis: Wenn Ihre Tagespflegeeinrichtung geschlossen ist: Prüfen Sie Ausnahmen und Notfallregelungen! Möglicherweise gibt es Ausnahmen für besondere Berufsgruppen, zu denen Sie vielleicht gehören.

7. **Verhinderungspflege**

Ab einem PG 2 gibt es den Leistungsanspruch der Verhinderungspflege. Springen in der aktuellen Situation entfernte Verwandte, Freunde, Nachbarn ein und unterstützen Sie bei der Betreuung Ihres Angehörigen, während Sie Ihrer Arbeit nachgehen, können Sie Leistungen der Verhinderungspflege bei der Pflegekasse abrufen. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen bereits sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung versorgt hat.

Die Verhinderungspflege können Sie auch stundenweise in Anspruch nehmen.

Wichtig: Wird die Verhinderungspflege durch nahe Angehörige oder Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben, sichergestellt, kann für die Verhinderungspflege nur der 1,5-fache Betrag des Pflegegeldes für den festgestellten Pflegegrad genutzt werden. Nahe Angehörige sind hier Eltern, Kinder (einschließlich der für ehelich erklärten und angenommenen Kinder), Großeltern, Enkelkinder und Geschwister, sowie Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten), Schwiegereltern, Schwiegerkinder (Schwiegersohn / Schwiegertochter), „Schwieger-Enkel“ (Ehegatten der Enkelkinder), Großeltern der Ehegatten, Stiefgroßeltern sowie Schwager / Schwägerin.

Pflegestützpunkt Nürnberg

im Heilig-Geist-Haus, Hans-Sachs-Platz 2, 90403 Nürnberg
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do 8:30 - 15:30 Uhr, Mi 8:30 – 18:00 Uhr, Fr 8:30 - 12:30 Uhr
Tel. 0911 **231-87 878** Fax 0911 231-87 888
Mail: info@pflugestuetzpunkt.nuernberg.de
Stand Oktober 2022

Bei entfernten Verwandten, Bekannten oder Nachbarn oder einem ambulanten Pflegedienst oder Betreuungsdienst kann der gesamte Betrag der Verhinderungspflege eingesetzt werden.

8. **Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel**

Die Pauschale für Pflegehilfsmittel wurde im Mai 2020 vorübergehend angehoben. Die Inanspruchnahme von bis zu 60 Euro für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel endete am 31.12.2021. Seit **Januar 2022** stehen den Betroffenen und Pflegenden wieder 40 Euro zur Verfügung. Zu Pflegehilfsmitteln zählen zum Beispiel: Einmalhandschuhe, Hände- und Flächendesinfektionsmittel, Mundschutz, Schutzschürzen und Einmal- Bettschutzeinlagen.

9. **Telefonische Krankschreibung**

Wer Symptome einer leichten Atemwegserkrankung aufweist, kann sich weiterhin per Telefon krankschreiben lassen. Diese bundeseinheitliche Sonderregelung gilt bis auf Weiteres. Je nach Pandemiegeschehen kann der G-BA diese Sonderregelung wieder außer Kraft setzen.

10. **Qualitätsprüfungen in Pflegeeinrichtungen**

Ab dem 03.03.2021 finden wieder Qualitätsprüfungen der ambulanten Pflegedienste sowie teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen statt. Die Aufnahme der Qualitätsprüfungen erfolgt unter Berücksichtigung des Impfstatus der Pflegebedürftigen und des regionalen Pandemiegeschehens. Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden sind jederzeit möglich. Es gelten dabei besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

Quellenverzeichnis:

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege; Pressemitteilung; *Huml: Ehrenamtliche und selbstständige Einzelhelfer können jetzt Pflegebedürftige zusätzlich im Alltag unterstützen-Bayerns Gesundheits- und Pflegeministerin: Seit dem 1. Januar 2021 kann der Entlastungsbetrag auf für Einzelhelfer genutzt werden.* Januar 2021 STMGP

<https://www.tk.de/presse/themen/pflege/pflegeversicherung-corona> am 16.03.2022

<https://www.aok.de/pk/plus/inhalt/corona-sonderregeln-fuer-patienten-10/> am 26.11.2021

Walhalla – Beraterbrief Pflege Ausgabe Juni 2021/12 6.Jahrgang

Walhalla – Beraterbrief Pflege Ausgabe November 2021/22 6. Jahrgang

Walhalla – Beraterbrief Pflege Ausgabe Juni 2022/12 7. Jahrgang

Telefonat mit der AOK Gesundheitskasse am 20.06.2022

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html>
am 26.11.2021

<https://www.g-ba.de/service/sonderregelungen-corona/#hilfsmittel-richtlinie> am
08.12.2021

<https://www.aok.de/pk/bayern/inhalt/coronavirus-hilfe-fuer-pflegende-angehoerige-11/>
am 28.09.2022

www.kvb.de am 3.6.2022